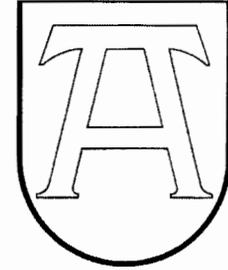


# Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 34	Herausgegeben am: 01.04.2008	Nummer: 4
----------------	---------------------------------	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

- |     |  |    |
|-----|--|----|
| 18. | Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für die Schließung des unteren Teilstücks des Mühlengrabens in Westheim | 42 |
|-----|--|----|

Amtliches  
Bekanntmachungsorgan der  
Stadt Marsberg

**Herausgeber & Verleger:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Rathaus, Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit  
Inhaltsangabe im Anzeigenteil  
der Westfalenpost - Ausgabe  
Brilon - nachrichtlich  
hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und  
kostenlos erhältlich. Es wird  
ausgelegt im Rathaus, bei den  
Ortsvorstehern, dem Bezirks-  
verwaltungsstellenleiter und  
den Geldinstituten in der  
Stadt Marsberg.

Außerdem auf der Homepage  
der Stadt Marsberg unter  
[www.marsberg.de](http://www.marsberg.de).

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für die Schließung des unteren**  
**Teilstücks des Mühlengrabens in Westheim**

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass in dem Verfahren der Plan vom Hochsauerlandkreis festgestellt worden ist (Planfeststellungsbeschluss).

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung zwei Wochen zur Einsicht aus.

Auslegungszeitraum: vom 14.04.2008 bis einschließlich 28.04.2008

Ort der Auslegung: Rathaus, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg (Zi.: 38, 2. OG)

Dienstzeiten: Montag-Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr, Dienstag: 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen, soweit ihnen der Planfeststellungsbeschluss nicht unmittelbar zugestellt worden ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt für diesen Personenkreis am Tage nach Beendigung der Auslegungsfrist zu laufen.

Diese öffentliche Auslegung dient auch der Information der Öffentlichkeit über die Entscheidung hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

59870 Meschede, den 18.03.08

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachbereich 3  
Fachdienst Wasserwirtschaft  
Az.: 33 66 31 22 (3/07)